

BMEIA-CA.3.13.08/0044-III.3/2016 **ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

17/14 ZIRKULARBESCHLUSS vom 18.10.

Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits samt Gemeinsamer Auslegungserklärung; Unterzeichnung

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer aktiven Handelspolitik als wichtigem Motor für die wirtschaftliche Entwicklung einer offenen Volkswirtschaft wie Österreich. In der Gestaltung der immer weiter integrierten globalen Wirtschaft ist darauf zu achten, dass Wohlstandsgewinne, die durch den freien Handel entstehen, möglichst breiten Gesellschaftsschichten zugutekommen.

Das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement - CETA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits soll am 27. Oktober 2016 beim EU-Kanada-Gipfel unterzeichnet werden. Die EU-Mitgliedstaaten können CETA bereits vorher, nach Annahme beim Rat Auswärtige Angelegenheiten/Handel (RAB/Handel), spätestens aber am 26. Oktober 2016, unterzeichnen.

Das vorliegende Abkommen ist gemäß dem Vorschlag der EU-Kommission ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die ausschließliche Kompetenz der EU fallen, die in geteilter Zuständigkeit liegen sowie solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Im Einklang mit Art. 30.7 des Abkommens ist vorgesehen, genau bezeichnete Teile des Abkommens, insoweit sich diese auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen, zwischen der EU und Kanada vorläufig anzuwenden.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Das Abkommen wird keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem jeweils zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Anbei lege ich den Text des Abkommens samt Gemeinsamer Auslegungserklärung in der deutschen Sprachfassung vor. Die authentische deutsche Sprachfassung, die authentische Sprachfassung in englischer Sprache und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Zuge der Unterzeichnung des Abkommens wird die Republik Österreich Erklärungen zum Ratsprotokoll abgeben. Dabei soll insbesondere festgehalten werden, dass eine interinstitutionelle Vereinbarung angestrebt wird, durch welche sichergestellt werden soll, dass Beschlüsse zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union im durch das Abkommen eingerichteten Gemischten Ausschuss zu vertreten sind, einer entsprechenden Einbindung des Mitgliedstaaten durch den Rat der Europäischen Union unterliegen. Zur Sicherstellung der Mitwirkung des Nationalrates an derartigen Beschlüssen wird auf Art. 23e B-VG verwiesen. Weiters wird die Republik Österreich festhalten, dass ihr nach Art. 30.7 Abs. 3 lit. c des Abkommens das Recht zusteht, die vorläufige Anwendung des Abkommens durch schriftliche Notifikation zu beenden.

Die Zustimmung zum vorliegenden Abkommen erfolgt nach eingehender Diskussion auf europäischer und innerstaatlicher Ebene. Ein zentrales Element ist dabei die verbindliche Gemeinsame Auslegungserklärung gemäß Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention, die in den Bereichen Daseinsvorsorge, Investitionsschutz und Nachhaltigkeit wesentliche Klarstellungen bezüglich des Vertragstextes trifft.

Österreich wird sich bis zur Ratifikation des Abkommens darum bemühen, die Vorschriften über das Streitbeilegungsverfahren in Investitionsangelegenheiten und dessen Vollzug so zu präzisieren, dass größtmögliche Transparenz und justizielle Unabhängigkeit gewährleistet sind. Insbesondere wird sich Österreich für die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofes einsetzen.

Eine Genehmigung des vorliegenden Abkommens bedeutet, dass weitere umfassende Handelsabkommen der EU die durch das vorliegende Abkommen und die Gemeinsame Erklärung gesetzten Standards keinesfalls unterschreiten dürfen. Das gilt insbesondere auch für das in Verhandlung stehende Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den USA andererseits (TTIP). In diesem Zusammenhang wird sich die Bundesregierung für eine entsprechende Revision des Verhandlungsmandates einsetzen, da auf Basis der bis heute vorliegenden Zwischenergebnisse keine Zustimmung erteilt werden kann.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

- 1. das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits, und die auch im Namen der Republik Österreich abzugebende Gemeinsame Auslegungserklärung und die einseitigen Erklärungen der Republik Österreich genehmigen,
- 2. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, den Bundeskanzler, mich, den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, den Staatssekretär im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens und zur Abgabe und Unterzeichnung der Gemeinsamen Auslegungserklärung im Namen der Republik Österreich zu bevollmächtigen, und
- 3. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, den/die Bevollmächtigte/n anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens und zur Abgabe der Gemeinsamen Auslegungserklärung nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Abkommens und der Gemeinsamen Auslegungserklärung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Wien, am 17. Oktober 2016 KURZ m.p.